

Amtsgericht Charlottenburg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 17/24

Berlin, 20.06.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 08.10.2025	09:00 Uhr	120, Sitzungssaal	Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Berlin-Schmargendorf

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
24,30/1.000	Räume	TE 3	an dem Kfz-Stellplatz Nr. 10	6148

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Berlin-Schmargendorf	Fl. 2, Nr. 41/3	Gebäude- und Freifläche	14193 Berlin, Salzbrunner Straße 11, 11 A, 13	2.498

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
----------	---------------------------------------	--------------

	Teileigentum Nr. 3 in der Salzbrunner Straße 11, 11A und 13, 14193 Berlin. Die Einheit liegt im Aufgang Salzbrunner Straße 11 einer viergeschossigen Wohnzeile mit drei Aufgängen, 1. Obergeschoss rechts (über einem Durchgang zum Hof), und verfügt über 2 Räume, Flur, Bad mit Fenster und Abstellraum. Eine Innenbesichtigung hat stattgefunden. Dem Objekt ist das Sondernutzungsrecht am überdachten Kfz-Stellplatz Nr. 10 im Innenhof zugeordnet. Das Gebäude ist unterkellert; die Keller stehen im Gemeinschaftseigentum. Die Einheit wurde mit der Wohnungseinheit Nr. 2 auf derselben Ebene räumlich verbunden. Weitere Einzelheiten können dem Gutachten entnommen werden (Stand: November 2024). Baujahr: ca. 1965 Nutzfläche: 40,75 m²	219.000,00 €
--	---	--------------

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 219.000,00 € festgelegt.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 13.03.2024.

Die Beschlagnahme erfolgte am 13.03.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.